

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 33 (1918)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 2. 20
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 30 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXIII. Jahrgang.

Nr. 4.

1. April 1918.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie die Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich betreffend Verwendung von Schulkindern bei landwirtschaftlichen Arbeiten. — 2. Promotion der Schüler der Volksschule. — 3. Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern. — 4. Patentierung von Primarlehrern (Maturanden). — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Neuere Literatur. — 7. Inserate.

Beilage: Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. Neue Folge III. Bogen 29.

Kreisschreiben

an die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie die Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich betreffend Verwendung von Schulkindern bei landwirtschaftlichen Arbeiten.

(Vom 26. März 1918.)

Zu wiederholten Malen hat die Erziehungsdirektion darauf aufmerksam gemacht, daß die Schule die Bestrebungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion zu unterstützen habe.

Seither hat sich die Lage weiter verschärft; die Zufuhr aus dem Ausland ist ganz ungenügend und vermag den Bedarf nicht zu decken. Die Behörden von Bund und Kanton haben weitgehende Anordnungen treffen müssen zur Hebung der einheimischen Nahrungsmittelerzeugung. Weite Flächen Landes sollen durch Bodenverbesserungen urbar gemacht werden; der Anbau von Getreidefrüchten und Erdäpfeln muß in starkem Maße ausgedehnt werden. Um all dieses Werk zu bewältigen, bedarf es der Mithilfe aller zu solcher Arbeit tauglichen Hände.

Wer immer mithelfen kann, muß herangezogen werden, zumal der Landwirtschaft durch die Aufgebote zum Grenzdienst immer wieder Arbeitskräfte entzogen werden.

Da wir die Beobachtung gemacht haben, daß die Schule an vielen Orten dieser Lage noch zu wenig Rechnung getragen hat, sehen wir uns veranlaßt, bei Beginn der Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten die Schulbehörden und die Lehrerschaft noch einmal und dringend einzuladen, die Anstrengungen des Landmannes nach Möglichkeit zu unterstützen.

Es geschieht das im vollen Bewußtsein, daß der Unterricht dadurch beeinträchtigt wird. Wohl ist richtig, daß schon bisher manche Störung eingetreten ist durch die Abberufung von Lehrern zum Wehrdienst, durch Einquartierung und im vergangenen Winter durch die Maßnahmen zur Einsparung von Heizstoff, und es ist verständlich, wenn Schulbehörden und Lehrer unseres Kantons, der auf eine gute Schulung der Jugend so großes Gewicht legt, mit Sorge darüber wachen möchten, daß weitere Störungen vermieden werden.

Der Ernst der Lage zwingt indessen dazu, solche Sorge zurückzustellen gegenüber der Not, die Volkskraft durch Sicherung der nötigen Nahrung zu erhalten.

Die Verhältnisse sind in den verschiedenen Teilen des Kantons zu ungleich, als daß es möglich wäre, einheitliche Vorschriften aufzustellen. Den örtlichen Schulbehörden muß es überlassen werden, die den Bedürfnissen entsprechenden Anordnungen zu treffen. An sie ergeht die dringliche Einladung, alles vorzukehren, was die Schule zur Erleichterung der Lage beitragen kann, und sich davon nicht durch gar zu ängstliche Rücksichten auf die Einhaltung der üblichen Schulordnung und der Lehrplanforderungen abhalten zu lassen.

In § 18 der regierungsrätlichen Verordnung über die Vermehrung der Lebensmittelproduktion vom 11. März 1918 ist bestimmt:

„Die Gemeindestellen haben sich mit den lokalen Schulbehörden über die zweckmäßige Hülfeleistung der Schulen in der Förderung der Lebensmittelproduktion zu verständigen. Ins-

besondere ist darauf zu achten, daß die Schulkinder unter Leitung der Lehrer rechtzeitig zur eventuellen Beseitigung von Schädlingen zugezogen werden. Die kriegswirtschaftliche Kommission wird in Verbindung mit der Erziehungsdirektion über die Verwendung von Schulkindern nähere Vorschriften erlassen, in denen auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Einteilung der Ferien sich nach Möglichkeit nach den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Produktion richtet.“

Zur Ausführung dieser Bestimmungen sei auf folgende Punkte besonders hingewiesen!

1. Die wertvollste Mitarbeit werden die Kinder — vorab die Schüler der 7. und 8. Primarschulklasse und der Sekundarschule — da leisten, wo sie im elterlichen Gewerbe mithelfen. In den ländlichen Gemeinden sind daher die Schulferien so zu bemessen und namentlich so einzuteilen, daß die Kinder in den arbeitstrengsten Perioden (Frühjahrsbestellung, Heuernte, Einbringen der Erdäpfel und des Obstes) wirklich zu den Feldarbeiten herangezogen werden können. Über die Dauer der Ferien will der Erziehungsrat keine einheitlichen Vorschriften aufstellen; es muß der Einsicht der örtlichen Schulbehörden überlassen werden, die für Landwirtschaft und Schule geeigneten Anordnungen zu treffen, wobei nötigenfalls die Ferien über die gesetzliche Dauer von 9 Wochen ausgedehnt werden können.

2. Auch die Ansetzung der täglichen Unterrichtszeit ist den Bedürfnissen anzupassen; es ist gestattet, an der 7. und 8. Klasse auch in Ganzjahrs-Alltagsschulen den Unterricht im Sommerhalbjahr auf den Vormittag zu beschränken.

3. Es ist angezeigt, auch in der Beurlaubung einzelner Schüler weitherzig zu verfahren, wo sich erweist, daß sich die Arbeiten in einzelnen Betrieben so häufen, daß die Eltern für einen oder mehrere Tage der Mithilfe der ältern Kinder dringend bedürfen.

4. Es ist darauf zu achten, daß die Schüler der obern Klassen, namentlich die Sekundarschüler, nicht mit Hausaufgaben überlastet werden.

5. Für nicht landwirtschaftliche Gemeinden ist es wichtig, daß Schüler, deren Eltern nicht selbst ein größeres Pflanz-

stück bewirtschaften, unter Aufsicht von einigermaßen fachkundigen Lehrern zahlreiche Pflanzgärten bearbeiten. Landzuweisungen zu diesem Zwecke erfolgen, wie das in der kantonalen Verordnung über die Vermehrung der Lebensmittelproduktion vom 11. März 1918 vorgesehen ist, durch die Gemeindebehörden.

Es wäre sehr erfreulich, wenn die zürcherische Schule in dieser Richtung recht viel praktische Arbeit tun könnte. So nützlich auch die Jugendspiele für das körperliche Wohl der heranwachsenden Jugend sein mögen, so ist geltend zu machen, daß die Gartenarbeit die gesundheitliche Kräftigung mit dem praktischen Nutzen verbindet und daher entschieden den Vorzug verdient.

6. Gemeindebehörden, die in ihren Gebieten die Kinder zu landwirtschaftlichen Massenarbeiten (Schädlingsbekämpfung, Ährenlesen, Obstlesen u. a.) herbeizuziehen für nützlich erachten, erhalten die Bewilligung, die ältern Schüler klassen- oder gruppenweise in- oder außerhalb der Ferien unter Aufsicht der Lehrer dazu zu verwenden. Wie notwendig derartige Maßnahmen sind, haben die Verheerungen gezeigt, die der Kohlweißling im Vorjahr angerichtet hat.

7. Vielfach werden Lehrer in Kommissionen zur Hebung der Lebensmittelproduktion etc. gewählt. Diese Tätigkeit ist oft zeitraubend und bringt die Gewählten in Kollision mit ihren Pflichten als Lehrer. Da es in gegenwärtiger Zeit nicht anders geht, als daß auch Lehrer zur Mitwirkung bei landwirtschaftsfördernden Maßnahmen herangezogen werden (namentlich als Aktuar in den Kommissionen etc.), dürfen ihnen von den Schulbehörden keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

8. Auch die Holzlese ist eine Arbeit, in der die Kinder nützliche Arbeit leisten können, zu der sie in der freien Zeit aufzumuntern sind. Es läßt sich denken, daß der eine oder andere Lehrer auch in einer nicht rein ländlichen Gemeinde die Gelegenheit wahrnimmt, mit seinen Schülern zur Holzlese auszuziehen in den Wald. Dabei wird sich Gelegenheit bieten, am praktischen Beispiel die Schüler zu belehren über den Wald- und Forstschutz. Und wenn sodann das Arbeitsergebnis

von der Klassengemeinschaft einigen besonders dürftigen Schülern und ihren Familien zukommen wird, so übt die Klasse soziale Arbeit und stärkt zugleich den Sinn der Zusammengehörigkeit.

Bei allen solchen Anordnungen der Mithilfe der Schule zur Hebung des Notstandes ist indessen grundsätzlich festzuhalten, daß die Kinderarbeit weder ausgebeutet werde, noch daß sie mit der Arbeit der Erwachsenen in Konkurrenz gesetzt werden darf zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit. Die Kinder dürfen auch nicht der für ihre Entwicklung erforderlichen Ruhe und Erholung ganz verlustig gehen.

Die Kinderarbeit soll unter Schonung aller andern Interessen mithelfen, Lücken auszufüllen, mithelfen der Not im Kleinen und Großen zu steuern.

In diesem Sinne werden die Schulpflegen und die Lehrerschaft angelegentlich eingeladen, initiativ vorzugehen und die Arbeit der Schule, der Zeitlage Rechnung tragend, in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

Wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß die Mahnung befruchtenden Anklang finde in Stadt und Land. Wir hoffen und erwarten, daß insbesondere durch ein tatkräftiges Eingreifen unserer Lehrerschaft unter den Gemeinden ein reger Wettstreit sich entfalten werde, der eine Stärkung des Gemeinsinnes bedeuten und dem Ganzen dienen wird.

Zürich, 26. März 1918.

Namens des Erziehungsrates:

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. *H. Mousson.*

Der Sekretär:

Dr. *F. Zollinger.*

Promotion der Schüler der Volksschule.

(Erziehungsratsbeschluß vom 26. Februar 1918.)

Die Bezirksschulpflege Winterthur wünschte in ihrem Bericht über ihre Tätigkeit im Schuljahr 1915/16, daß der Er-

ziehungsrat einheitliche Bestimmungen aufstelle über die für Promotion, Nichtpromotion oder provisorische Promotion maßgebenden Notenwerte. Der Erziehungsrat wies die Anregung an die Schulkapitel mit der Einladung, sich hierüber bis zum 5. Januar 1917 vernehmen zu lassen.

Die Antworten der Schulkapitel lauten in der Mehrzahl ablehnend, nur die Schulkapitel Zürich, Winterthur und Pfäffikon sprechen sich für die Schaffung von Promotions-Normalien aus. Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich erließ am 27. Januar 1916 für die städtischen Volksschulen Promotionsbestimmungen, die die Minimalforderungen zur Promotion eines Schülers enthalten.

Die Schulkapitel Zürich, Winterthur und Pfäffikon erachten die Aufstellung von einheitlichen Vorschriften als wirksames Mittel, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in der Beförderung entgegenzutreten. Während das Schulkapitel Zürich zu wünschen scheint, daß Gleichheit in den Anforderungen an die Schüler erstrebt werde durch Aufstellung überall gültiger gleicher Aufgaben, legt das Schulkapitel Winterthur sein Hauptaugenmerk auf die Bewertung der Noten. Winterthur macht spezielle Vorschläge: „Übersteigt der Durchschnitt der Noten in den Hauptfächern (Sprache, Rechnen, für Knaben auch Geometrie) den Wert $3\frac{1}{2}$, ist der Schüler promoviert. Wird dieser Wert nicht erreicht, findet Rückweisung statt. Wenn die Durchschnittsnote genau $3\frac{1}{2}$ ist, sollen die Noten der übrigen Fächer den Ausschlag geben. Verbleibt die Durchschnittsnote auch dann auf der Höhe von $3\frac{1}{2}$, wird der Schüler provisorisch promoviert.“

Die ablehnenden Kapitel ließen sich meist von der Ansicht leiten, daß die Schulverhältnisse in den einzelnen Landesgegenden zu verschieden seien, als daß allgemein gültige Minimalforderungen aufgestellt werden könnten. In ländlichen Verhältnissen dürfe von der Aufstellung genau umrissener Vorschriften umso eher abgesehen werden, als der Kontakt mit dem Elternhaus gewöhnlich vorhanden sei, ebenso die Möglichkeit zu einer Aussprache unter der Lehrerschaft. In verschiedenen Berichten klingt die Anschauung durch, der Lehrer sollte sich bei der Frage der Promotion der Schüler nicht sklavisch

an die Zeugnisnoten halten, sondern auch moralische Qualitäten berücksichtigen. Das Kapitel Affoltern z. B. spricht sich mit Mehrheit dahin aus, ein Messen mit gleicher Elle berge bei der Verschiedenheit der einzelnen Schüler, sowie bei der Art der Bewertung, die fast ausschließlich das Wissen und Können, nicht aber die Charaktereigenschaften ausgiebig berücksichtige, viel Ungerechtigkeit.

Die meisten Kapitel säumen nicht, Anregungen der Beantwortung der erziehungsrätlichen Anfrage beizufügen. Mehrere Kapitel wünschen eine höhere Altersgrenze für den Schuleintritt. Uster schlägt vor, die Altersgrenze für die in die erste Primarklasse tretenden Kinder auf den 31. Dezember festzusetzen, in der Meinung, daß die Kinder, die mit diesem Datum 6 Jahre alt werden, im Mai des folgenden Jahres in die Schule einzutreten hätten. Die Kinder kämen nach der Ansicht des Kapitels Uster auf diese Weise körperlich und geistig gereifter zur Schule und vermöchten dem Unterricht eher zu folgen, als es jetzt oft der Fall sei. Das gleiche Kapitel betont, daß die Schüler aller Stufen mit Lehrstoff überbürdet seien, und daß eine Beschränkung auf das dringend Notwendige als wünschbar erscheine. Die Kapitel Horgen und Uster verlangen gewissenhafte und strenge Sichtung des Schülermaterials auf der untern Schulstufe, namentlich am Schluß des ersten Schuljahres. Nicht promovierten Schülern sollte nur dann gestattet werden, am Handarbeits- und Religionsunterricht einer höheren Klasse teilzunehmen, wenn es der Stundenplan erlaubt und der Unterricht in den übrigen Fächern in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt wird.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t

auf den Antrag der Erziehungsdirektion:

I. Von der Aufstellung von Normalien für die Promotion von Schülern der Volksschule wird zurzeit abgesehen. Es bleibt vorbehalten, bei der Revision der Verordnung betreffend das Volksschulwesen auf die Anregung zurückzukommen.

II. Schulbehörden und Lehrerschaft werden eingeladen, in den Bewertungen der Leistungen der Schüler sich genau an die in den Zeugnisformularen enthaltene Umschreibung der Noten zu halten.

III. Nicht promovierte Schüler dürfen nur dann am Handarbeits- oder Religionsunterricht einer höheren Klasse teilnehmen, wenn der Stundenplan es erlaubt und der Unterricht in den übrigen Fächern keine Beeinträchtigung erleidet.

IV. Mit Bezug auf den Übertritt von Schülern aus der Primarschule in die Sekundarschule wird auf die Wegleitung hingewiesen, die der Erziehungsrat am 11. September 1901 erlassen hat.

V. Mitteilung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 26. Februar 1918.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern.

(Erziehungsratsbeschluß vom 26. März 1918.)

Für die vom 18. Februar bis 4. März 1918 abgehaltenen Schlußprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer meldeten sich 12 Kandidaten. Ein Sekundarlehrer unterzog sich einem Kolloquium, um die Bewilligung zur Erteilung von Italienischunterricht zu erlangen.

Der Erziehungsrat,
nach Entgegennahme der Prüfungsergebnisse und der Anträge der Expertenkommission,

beschließt:

I. In Anwendung des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 5. April 1913) werden patentiert:

A. Als Sekundarlehrer.

a) In sprachlich-historischer Richtung.

1. Burkhard, Amélie, von Zürich, geb. 1891, ohne Wahlfähigkeitzeugnis als zürcherische Sekundarlehrerin.
2. Rordorf, Lilly, von Zürich, geb. 1890.
3. Zeller, Eugen, von Zürich, geb. 1891.

b) In mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

4. Fischer, Fritz, von Zürich, geb. 1894.
5. Friedländer, Philipp, von Zürich, geb. 1894.
6. Kaspar, Paul, von Hinwil, geb. 1894.
7. Schälchlin, Max, von Groß-Andelfingen, geb. 1893.
8. Strebel, Emil, von Muri (Aargau), geb. 1890.
9. Walter, Hedwig, von Mettmenstetten, geb. 1889.

B. Als Fachlehrer.

Boller, Hedwig, von Winterthur, geb. 1890, für Französisch und Italienisch.

II. Lüssy, Wilhelm; von Wila, geb. 1875, Sekundarlehrer in Horgen; erhält auf Grund eines Berichtes des vom Erziehungsrat bestellten Experten und des Gutachtens der Experten für die Prüfung im Italienischen, bei denen er sich zu einem Kolloquium einfand, die Bewilligung zur Erteilung von Italienischunterricht auf der Sekundarschulstufe.

III. Zwei Kandidaten kann das Patent als Sekundarlehrer nicht zuerkannt werden; sie haben sich einer Nachprüfung zu unterziehen.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 26. März 1918.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Primarlehrern (Maturanden).

(Erziehungsratsbeschluß vom 26. März 1918.)

Der Erziehungsrat,

gestützt auf die Ergebnisse der Fähigkeitsprüfungen vom 1. bis 8. März 1918 und den Antrag der Expertenkommission, in Anwendung der §§ 7 und 8 des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität (vom 26. September 1912),

beschließt:

I. Nachgenannte Kandidaten des Primarlehreramtes, die ihre Studien an der Universität Zürich beendet haben, erhalten das

Wahlfähigkeitszeugnis als zürcherische Primarlehrer unter Vorbehalt von § 284 des Unterrichtsgesetzes (vom 23. Christmonat 1859):

1. Äschbacher, Viktor, von Lützelflüh (Bern), geb. 1898, Gymnasium Zürich.
2. Ammann, Wilhelm, von Thalheim (Zürich), geb. 1896, Industrieschule Zürich.
3. Blaser, Johann, von Trubschachen (Bern), geb. 1895, Industrieschule Zürich.
4. Blenk, Bertha, von Winterthur, geb. 1898, Industrieschule Winterthur.
5. Boßhard, Emilie, von Pfungen, geb. 1897, Industrieschule Winterthur.
6. Boßhard, Jakob, von Wülflingen und Winterthur, geb. 1897, Gymnasium Winterthur.
7. Bräm, Gertrud, von Thalwil, geb. 1896, Höhere Töchterschule der Stadt Zürich (Gymnasium).
8. Briner, Luise, von Fehraltorf, geb. 1897, Industrieschule Winterthur.
9. Frey, Max, von Thalheim (Zürich), geb. 1898, Industrieschule Zürich.
10. Hatt, Elsa, von Zürich, geb. 1896, Höhere Töchterschule der Stadt Zürich (Gymnasium).
11. Hirt, Hans, von Wädenswil, geb. 1897, Gymnasium Zürich.
12. Keller, Paul, von Opfikon, geb. 1896, Industrieschule Winterthur.
13. Reichen, Dora, von Winterthur und Frutigen, geb. 1898, Gymnasium Winterthur.
14. Röthlisberger, Karl, von Winterthur, geb. 1898, Industrieschule Winterthur.
15. Schäppy, Fanny, von Zürich, geb. 1896, Höhere Töchterschule der Stadt Zürich (Gymnasium).
16. Schätti, Henriette, von Zürich, geb. 1896, Höhere Töchterschule der Stadt Zürich (Gymnasium).
17. Schellenbaum, Seline, von Oberwinterthur, geb. 1897, Industrieschule Winterthur.

18. Suter, Rosa, von Winterthur, geb. 1897, Industrieschule Winterthur.

II. Drei Kandidaten kann das Patent als Primarlehrer nicht zuerkannt werden; sie haben sich einer Nachprüfung zu unterziehen.

III. Ein Kandidat, der während der Prüfung erkrankte, wird zu einer besondern Ergänzungsprüfung zugelassen.

IV. Die Kandidaten des Primarlehrantes haben künftig die durch § 2, lit. b des Prüfungsreglementes geforderten Ausweise der Erziehungsdirektion (II. Sekretär) schon beim Eintritt in den Lehramtskurs einzureichen.

V. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 26. März 1918.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Gesamtes Unterrichtswesen.

Kantonale Verwaltung. Bureauzeit. Die Arbeitszeit der kantonalen Zentralverwaltung dauert vom 2. April an vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—6 Uhr. Am Samstagnachmittag bleiben die Bureaux geschlossen.

2. Volksschule.

Vikariate im Monat März.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	50	77	2	9	25	1	16	2	182
Neu errichtet wurden . . .	13	5	1	5	5	2	4	—	35
	63	82	3	14	30	3	20	2	217
Aufgehoben wurden	26	65	1	6	22	—	11	2	133
Total der Vikariate Ende März	37	17	2	8	8	3	9	—	84

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Rücktritte auf 30. April 1918:

a) Primarschule.

Schule	Lehrer	Schuldienst
Zürich I	Frick, Dora ¹⁾	1909—1918
Zürich III	Müller, Kaspar ²⁾	1864—1918
Oberwinterthur	Frey, Karl ³⁾	—
Feuerthalen	Banzhaf, Georg ²⁾	1873—1918
Feuerthalen	Weber-Heuberger, Luise ¹⁾	1910—1918
Gütighausen	Schiffer, Hedwig ¹⁾	1913—1918

b) Arbeitsschule.

Zürich V	Örtli, Sophie	1909—1918
Spitzen-Hirzel	Vetterli-Stocker, Barbara ²⁾	1868—1918

Wahlen mit Antritt auf 1. Mai 1918:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Zürich I	Boßhard, Bertha, v. Zürich	Lehrerin in Seebach
	Isliker, Eugen, v. Kleinandelfingen	Lehrer in Wetzikon
	Schlatter, Rudolf, v. Zürich	Lehrer in Altikon
	Wahlenmayer, Frida, v. Zürich	Lehrerin in Wila
	Weber, Hermann, v. Nossikon und Thalwil	Lehrer in Unterholz
Zürich II	Eggli, Martha, v. Dachsen	zuletzt Vikarin in Kirchuster
Zürich III	Hoffmann, Klara, v. Zürich	Lehrerin in Gfell
	Landau, Eveline, v. Zürich	Lehrerin in Rafz
	Leemann, Alfred, v. Seebach	Lehrer in Töß
	Wegmann, Hans, v. Zürich	Verweser in Affoltern b. Z.
	Zogg, Ernst, v. Wallenstadt	Lehrer in Seebach
Zürich IV	Gaßmann, Friedrich, v. Zürich	Lehrer in Rheinau
	Weber, Jakob, v. Pfungen	Lehrer in Freienstein
	Wettstein, Gertrud, v. Männedorf	Lehrerin in Dänikon-Hüttikon
	Wuhrmann, Emil, v. Winterthur und Wiesendangen	Lehrer an der Korrek- tionsanstalt Ringwil
Zürich V	Dünnhaupt, Elsa, v. Zürich	Vikarin in Zürich V
Bonstetten	Spuhler, Karl, v. Wislikofen (Aargau)	Verweser daselbst
Männedorf	Keller, Emil, v. Pfäffikon	Lehrer in Grüt-Gossau
Männedorf	Weiß, Walter, v. Zürich	Verweser daselbst
Äsch-Maur	Suter, Ernst, v. Zürich	Verweser daselbst
Gündisau	Brunner, Jakob, v. Bassersdorf	Verweser daselbst

¹⁾ Verehelichung. ²⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes. ³⁾ Dislokation.

Pfäffikon	Steinemann, Hans, v. Elgg	Lehrer in Kollbrunn
Bauma	Lauffer, Rosa, v. Uster	Verweserin daselbst
Dürstelen-Hittnau	Tschudi, Rud., v. Schwanden	Verweser daselbst
Guntalingen	Äbli, Fritz, v. Glarus	Verweser daselbst

b) Sekundarlehrer.

Zürich IV	Biber, Walter, v. Horgen	Sekundarlehrer in Thalwil
	Waldburger, Martin, v. Zürich	Sekundarlehrer in Adliswil
Hausen a. A.	Sigrist, Heinrich, v. Rafz	Verweser daselbst
Wädenswil	Schellenberg, Hs., v. Pfäffikon	Vikar in Hinwil
Hinwil	Richard, Otto, v. Wynau (Bern)	Verweser daselbst
Fehraltorf	Schultheß, Ulrich, v. Zürich	Verweser daselbst
Töß	Hunziker, Ernst, v. Meilen	Verweser daselbst
	Zollinger, Joh., v. Maur	Verweser daselbst
Veltheim	Würgler, Ernst, v. Zürich	Verweser daselbst
Flaach	Fenner, Heinrich, v. Herrliberg	—

c) Arbeitsschule.

Zürich III	Gstrein, Agathe, v. Zürich	Provisorisch gewählt
	Hürlimann-Röschli, Martha, v. Zürich	Verweserin daselbst
Zürich V	Pfenninger, Luise	Arbeitslehrerin in Ütikon a. S.
Riedikon	BoBhard, Elise	Verweserin daselbst
Schottikon	Weiß, Bertha, v. Rümikon	Arbeitslehrerin in Seen
Dachsen	Maag, Klara, v. Schwamendingen	Verweserin daselbst
Langwiesen	Maag, Klara, v. Schwamendingen	Verweserin daselbst

Verweserei:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Primarschule Elsau	Därner, Hermann, v. Zürich	1. März

Primarschule. Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1918: Seebach (12.), Seen (7.).

Genehmigung von Schulhaus-Bauprojekten: Rorbas (Renovation des Schulhauses).

Sekundarschule. Lehrmittel. Das Manuskript zum Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde, I. Teil, Botanik, von Dr. Hans Meierhofer, wird auf den einstimmigen Antrag der bestellten Kommission endgültig genehmigt.

Primar- und Sekundarschule. Statistik über die Berufswahl. Im Hinblick auf die durch den bestehenden

Papiermangel bedingte Notwendigkeit der Erzielung von Ersparnissen im Papierverbrauch und mit Rücksicht auch auf die Störungen, die im Schulunterricht durch die Einberufung von Lehrern zum Grenzdienst, durch die Einquartierung von Truppen und durch die Ausdehnung der Ferien zufolge der Kohlennot, insbesondere gegen den Schluß des laufenden Schuljahres, eingetreten sind, hat der Erziehungsrat beschlossen, von der Durchführung der Statistik über die Berufswahl der im Frühjahr 1918 aus der Volksschule tretenden Schüler abzusehen.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Kommission. Nach § 6 der Universitätsordnung vom 8. Januar 1914 besteht die Hochschulkommission aus dem Direktor des Erziehungswesens, der von Amtes wegen Vorsitzender ist, und aus vier weiteren, vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, von denen zwei dem Erziehungsrat angehören sollen. Der Rektor der Universität hat Sitz und Stimme in der Hochschulkommission. Nachdem das eine der beiden Mitglieder des Erziehungsrates, Professor Dr. Vetter, vom akademischen Senat für die Amtsdauer von zwei Jahren zum Rektor der Universität gewählt worden ist und somit in dieser Eigenschaft Mitglied der Hochschulkommission sein wird, hat der Regierungsrat beschlossen: Professor Dr. Vetter wird für die Dauer seines Rektorates in seiner Eigenschaft als Mitglied des Erziehungsrates zugleich als Mitglied der Hochschulkommission anerkannt. Für den Rest der laufenden Amtsdauer der staatlichen Behörden wird als Mitglied der Hochschulkommission ernannt: Dr. Robert Keller, Professor an den Höhern Schulen der Stadt Winterthur.

Wahlen auf eine Amtsdauer von sechs Jahren: a) Mit Antritt auf 16. April 1918 als außerordentlicher Professor für aromatische Chemie und Spezialgebiete der organischen Chemie: Dr. Paul Karrer, von Teufenthal (Aargau), zurzeit Leiter der Chemischen Abteilung des Georg Speyer-Hauses in Frankfurt a. M.; b) mit Antritt auf 16. Oktober 1918 als außerordentlicher Professor für lebende orientalische Sprachen und islamitische Kulturen an der philosophischen Fakultät I: Dr.

Jean Jacques Heß, von Freiburg (Schweiz), zurzeit in Clavadel (Regierungsratsbeschlüsse).

H i n s c h i e d (16. Februar): Dr. Georg Cohn, Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät seit 1892.

H a b i l i t a t i o n e n auf Beginn des Sommersemesters 1918: Medizinische Fakultät: Dr. Hans von Meyenburg, von Schaffhausen, für „Pathologische Anatomie“; philosophische Fakultät II: Dr. Bernhard Peyer, von Schaffhausen, für „Palaeontologie und vergleichende Anatomie“.

L e h r a u f t r ä g e für das Sommersemester 1918: Staatswissenschaftliche Fakultät: Dr. Heinrich Zeller, Staatsanwalt in Zürich: „Zürcherisches Staatsrecht“, zweistündig; veterinär-medizinische Fakultät: Prosektor Dr. Ackerknecht: „Histologie (II. Teil, Organlehre), dreistündig, und „Zentrales Nervensystem“, einstündig; philosophische Fakultät II: Dr. Ferdinand Gonseth, Privatdozent an der eidg. techn. Hochschule: „Angewandte Mathematik“, vierstündig.

U r l a u b von Dozenten der staatswissenschaftlichen Fakultät: a) Vom Beginn des Sommersemesters an auf unbestimmte Zeit: Prof. Dr. Max Huber (Ernennung zum Berater und Mitarbeiter des Bundesrates in völkerrechtlichen Angelegenheiten); b) vom 20. April bis 1. August 1918: Prof. Dr. Ernst Hafer (Dienstleistung beim Armee-Auditorat in Bern); c) für das Sommersemester 1918: Privatdozent Dr. Robert Herold, in St. Gallen.

D i p l o m p r ü f u n g e n für das höhere Lehramt: a) In den Handelsfächern: Emil Gysling, von Höngg; b) in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: Walter Hauser, von Zürich (Hauptfach: Zoologie).

G r a t i f i k a t i o n e n. Für das Wintersemester 1917/18 werden an Dozenten mit Lehraufträgen Entschädigungen von zusammen Fr. 11,700 ausgerichtet.

Botanischer Garten. Das **R e g u l a t i v** über den Besuch des botanischen Gartens der Universität Zürich wird dahin abgeändert, daß der Garten das ganze Jahr hindurch an allen Werktagen von 12—2 Uhr und in den Monaten November bis Februar Sonntagnachmittags geschlossen bleibt.

Gesamte Kantonsschule. A u f n a h m e n.

Gymnasium.

Klasse I.

Zahl der geprüften Schüler	138
Zahl der aufgenommenen Schüler	126
Zahl der abgewiesenen Schüler	12
Prüfung zu Anfang des Schuljahres	3

Industrieschule.

Klasse I.

Zahl der geprüften Schüler	94
Zahl der aufgenommenen Schüler	79
Zahl der abgewiesenen Schüler	15
Prüfung zu Anfang des Schuljahres	4

Handelsschule.

	Klasse I	II
Zahl der geprüften Schüler	103	32
Zahl der aufgenommenen Schüler	89	24
Zahl der abgewiesenen Schüler	14	*8
Prüfung zu Anfang des Schuljahres	2	3

* wovon 4 in die I. Klasse aufgenommen werden.

S a m m l u n g e n. Für die naturkundlichen und geographischen Sammlungen der Kantonsschule werden für das Jahr 1918 Kredite festgesetzt im Gesamtbetrage von Fr. 1550.

Der **B e g i n n d e s S c h u l j a h r e s 1918/19** (ohne Eröffnungsfeier) wird auf Montag, 22. April angesetzt, in der Meinung, daß am Samstag, den 20. April die Aufnahmeprüfungen für die oberen Klassen stattfinden.

Gymnasium. **R ü c k t r i t t** auf 15. April (unter Gewährung eines Ruhegehaltes): Prof. Dr. Rudolf Schoch, an der Schule seit 1880.

L e h r s t e l l e. Auf Beginn des Schuljahres 1918/19 wird eine neue Lehrstelle für Mathematik geschaffen (Regierungsratsbeschluß).

W a h l e n mit Antritt auf 16. April 1918: a) Als Professor für Mathematik auf eine Amtsdauer von sechs Jahren: Karl

Beck, diplomierter Fachlehrer, von Zürich; b) als Lehrer für Mathematik provisorisch für ein Jahr: Heinrich Frick, diplomierter Fachlehrer, von Zürich (Regierungsratsbeschlüsse).

Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 16. April 1918 an gerechnet: Johann Matthieu, Pfarrer, von Neuenburg, und Dr. Adolf Vöglin, von Brugg (Regierungsratsbeschlüsse).

Industrieschule. Erneuerungswahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 16. April 1918 an gerechnet: Plinio Isella, von Morcote, Tessin (Regierungsratsbeschluß).

Handelsschule. Wahl als Professor für Handels-, Kontor- und Schreibfächer auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 16. April 1918: Jean Hotz, Handelslehrer, von Nänikon (Regierungsratsbeschluß).

Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 16. April 1918 an gerechnet: Dr. Emil Huber, von Pfäffikon; Dr. Paul Rüttsche, von Zürich; Herm. Sturm, von Dätwil, Aargau (Regierungsratsbeschlüsse).

Lehrerseminar. An der Aufnahmeprüfung für die I. Klasse haben 24 Schüler teilgenommen, darunter vier Mädchen; 21 bestanden die Prüfung. Drei Kandidaten, vorunter 1 Mädchen, können wegen ungenügender Prüfungsergebnisse nicht aufgenommen werden. Es wird auf Beginn des Schuljahres 1918/19 eine I. Klasse gebildet.

Der Beginn des Schuljahres 1918/19 wird auf Montag, 22. April, angesetzt.

4. Verschiedenes.

Bundessubvention der Primarschule des Kantons Zürich für das Jahr 1917: Fr. 302,349. Die Ausrichtung ist vom Bundesrat angeordnet worden.

Schenkung. Das Artistische Institut Orell Füssli in Zürich hat den Sekundarschulen des Kantons Zürich eine Anzahl Exemplare des autotyp. Albums „Pro Sempione“ geschenkt. Die Schenkung wird von der Erziehungsdirektion unter Verdankung angenommen. Der kantonale Lehrmittel-

verlag wird beauftragt, jeder Sekundarschule des Kantons ein Album für die Schulsammlung zuzustellen.

Kurse für Lehrer. Der kantonale zürcherische Verein für Knabenhandarbeit veranstaltet während der Sommerferien 1918 (15. Juli bis 10. August) in Zürich einen Kurs in Hobelbankarbeiten. Dieser bezweckt die sorgfältige Anleitung zu technisch richtiger und genauer Arbeit, sowie zu einem schulgerechten Betrieb der Hobelbankarbeiten und will den Sinn für gute Formen pflegen. Kurslehrer ist J. Berchtold, Lehrer in Winterthur, langjähriger Leiter der eidgenössischen Kurse. Die Arbeitszeit innerhalb eines Tages beträgt volle 8 Stunden. Die Teilnehmer zahlen eine Materialentschädigung von Fr. 25; im übrigen ist der Kurs unentgeltlich. Anmeldungen nimmt bis 5. Mai entgegen der Vorsitzende des Vereins, U. Greuter, Lehrer in Winterthur, St. Georgenstraße 30, der auch zu jeder weitem Auskunft bereit ist.

Sammeln von Pflanzen. Die Baudirektion hat mit Verfügung vom 12. März 1918 auf den Antrag der botanischen Subkommission der zürcherischen Naturschutzkommission der Firma Winkler & Co., in Russikon, die nachgesuchte Erteilung einer Bewilligung zum Sammeln verschiedener Pflanzen in grösseren Quantitäten im Gebiet des Kantons Zürich verweigert und bei der kantonalen kriegswirtschaftlichen Kommission die Prüfung der Frage anhängig gemacht, ob nicht beim Bundesrat der Erlaß eines Ausfuhrverbotes für alle Heilkräuter im weitesten Umfang in getrocknetem oder ungetrocknetem Zustand angeregt werden sollte.

Neuere Literatur.

Unterricht.

Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen. 3. Jahrgang 1917. Mit Unterstützung des Bundes herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Zürich, Kommissionsverlag von Rascher & Cie. 374 S. Fr. 7.40.

Jugendfürsorge.

Jugendfürsorge und Fürsorge-Erziehung. Herausgegeben von Dr. Buchberger. Heft 5: Die Jugendgerichtshilfe. Mein Kinderheim. Kempten-München, Jos. Kösel. 32 S.

Französische Sprache.

Bibliothèque française à l'usage de la Jeunesse de langue allemande. 5^e Volume. Otto Eberhard, Sekundarlehrer in Schwanden: Contes I. Bern, Staatlicher Lehrmittelverlag. 72 S. Geb. Fr. 1.50.

Rechnen.

70 Uebungs-Gruppen zum mündlichen und schriftlichen Rechnen für die oberen Klassen der Sekundarschulen, Bezirksschulen und Progymnasien. Von Jakob v. Grünigen, Lehrer an der Oberabteilung der städtischen Mädchensekundarschule in Bern. Dritte Auflage. Von der bernischen Lehrmittelkommission empfohlen. Bern, A. Franke. 39 S. 95 Rp.

Handelskorrespondenz.

Sammlung von Prüfungsaufgaben für Korrespondenz in Fremdsprache (deutsch). Im Auftrage des schweiz. kaufmännischen Vereins zusammengestellt von Dr. B. Fenigstein, Hauptlehrer an der Fortbildungsschule des K. V. Zürich. Verlag des Schweiz. kaufmännischen Vereins, Zürich. 22 S. 50 Rp., von mindestens 10 Ex. an 40 Rp. das Exemplar.

Jugendschriften.

Der Kampf um die Gipfel. Von Friedrich Studer. (Schweizer Jugendbücher: 8. Band.) 90 Seiten, 8^o Format, mit 14 Bildern nach photographischer Aufnahme. Geb. Fr. 1.60. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Bilderhefte für die Jugend.

Kunstgaben für Schule und Haus. 30 Hefte, herausgegeben von W. Günther, Hamburg. Leipzig, Georg Wigand. Preis jedes Heftchens 25 Rp. Je 16 Seiten.

Heft 20: Ludwig Richter: „Das deutsche Haus.“

Heft 22: Ludwig Richter: „Der Sonntag.“

Heft 25: Joseph Ritter von Führich: „Er ist auferstanden.“

Heft 30: Albert Hendschel: „Aus meinem Skizzenbuch (Auswahl).“

Verschiedenes.

Kann Friede werden? Zwei Predigten gehalten zu Zürich in der Kirche Fluntern, am 13. und 20. Januar 1918, von Karl Fueter, Pfarrer. 16 Seiten, 8^o Format. Preis: 50 Rp. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Inserate.

An die Schulbehörden der Volksschule.

Den Schulpflegen, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 18. Januar 1918 (siehe Amtliches Schulblatt vom 1. Feb-

ruar) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1917, beziehungsweise das Schuljahr 1917/18 bis 1. Mai 1918 der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig.

Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind und wenn es sich nicht um bloßen Unterhalt der Gebäude, sondern um die Ausführung von Bauten im Sinne der Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen handelt.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

Zürich, 18. Februar 1918.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1918/19 Verweser abgeordnet

werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche sofort der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 18. März 1918.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für Änderungen in der Zahl der von den Arbeitslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Zugleich werden die Schulpflegen eingeladen, Gesuche betreffend bezügliche Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1918/19 ergeben, bis spätestens 10. Mai 1918 einzureichen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung der Erziehungsdirektion nicht eingeholt worden ist, kann der Staat für das Sommerhalbjahr 1918 die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Januar 1918.

Die Erziehungsdirektion.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Sommer wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle umgehend davon Mitteilung zu machen.

Zürich, 18. März 1918.

Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Knabenhandarbeitsunterricht.

Berichterstattung.

Die Schulpflegen werden eingeladen, die tabellarischen Jahresberichte über den Handarbeitsunterricht für Knaben im Schuljahr 1917/18 — soweit dieser Unterricht an den ihnen unterstellten Schulen erteilt wird — bis spätestens 1. Mai 1918 der Erziehungskanzlei einzusenden.

Zürich, 18. März 1918.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigungen für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1917 unter Beigabe der Jahresrechnung bis **1. Mai 1918** einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pfleglinge und der Pfl egetage anzugeben. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat nach § 4 lit. b des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 nunmehr Beiträge zu leisten hat an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 18. Januar 1918.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Mädchen- und Knabenfortbildungsschulen.

Die im abgelaufenen Winter erfolgten Einschränkungen im Unterricht der Fortbildungsschulen werden voraussichtlich auch im kommenden Winter nötig werden. Es ist daher angezeigt, daß Winterschulen, die in der Lage sind, Kurse im Sommer einrichten zu können, dies nicht unterlassen und Jahresschulen versuchen, die Zahl der Sommerkurse zu vermehren, damit eine Vereinfachung des Winterstundenplanes eintreten kann. Die Schulvorstände werden ersucht, in diesem Sinne vorzugehen.

Zürich, 22. März 1918.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Die Kontrolle über die durch die einzelnen Schulgemeinden erfolgten Anschaffungen macht es notwendig, daß alle im Staatsverlag aufgelegten Lehrmittel unmittelbar bei diesem zu bestellen und zu beziehen sind. Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, womöglich schon im Monat März, eingesandt werden.

Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der Gesamtbedarf an Lehrmitteln zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem durch sie bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 15. Februar 1918.

*Die Verwaltung
des kantonalen Lehrmittelverlags Zürich.*

Sekundarschule Uhwiesen.

Lehrstelle.

Die 2. Lehrstelle an der Sekundarschule Uhwiesen ist auf Beginn des Schuljahres 1918/19, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kreisgemeinde, definitiv zu besetzen. Der bisherige Verweser wird von der Schulpflege zur Wahl vorgeschlagen.

Anmeldungen sind bis spätestens 15. April dem Präsidenten einzureichen.

Uhwiesen, 26. März 1918.

Die Sekundarschulpflege.

Watt bei Regensdorf.

Arbeitschule.

Auf Beginn des Schuljahres 1918/19 ist infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin die Lehrstelle an der Arbeitschule (6 wöchentliche Stunden) neu zu besetzen.

Anmeldungen sind bis 10. April an das Präsidium der Primarschulpflege Regensdorf zu richten.

Regensdorf, 11. März 1918.

Die Primarschulpflege.

Grüt-Goßau.

Arbeitschule.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Arbeitslehrerin ist die Lehrstelle an der Arbeitschule Grüt-Goßau auf Beginn des Schuljahres 1918/19 neu zu besetzen (wöchentliche Stundenzahl: 6).

Anmeldungen sind schriftlich mit den gewohnten Ausweisen an den Präsidenten der Schulpflege Goßau zu richten.

Goßau, 28. März 1918.

Die Primarschulpflege.

**Universität Zürich.
Theologische Fakultät.**

Die Doktorwürde *honoris causa* wurde verliehen an Pfarrer Otto Herold in Winterthur, Präsident des kant. Kirchenrates, anlässlich seines 70. Geburtstages, wegen fast fünfzigjähriger Bewährung im praktischen Amt, großer Verdienste um die gemeine Wohlfahrt und ausgezeichneter Leitung des Kirchenrates der Zürcher Kirche.

Zürich, 22. März 1918.

Der Dekan: *Ludwig Köhler.*

**Universität Zürich.
Theologische Fakultät.**

Fräulein Elise Pfister von Horgen hat die theologische Schlußprüfung bestanden.

Zürich, 15. März 1918.

Der Dekan: *Ludwig Köhler.*

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat März 1918 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Edlin, Gregor von Jekaterinoslaw, Rußland: „Recht und Rechtsnorm. Kritische Essays.“

Feiwei, Sterna von Pohrlitz, Österreich: „Über die schweiz. kaufmännischen Angestellten und ihre Organisationen.“

Fuchs, Fritz von Heilbronn: „Beiträge zur Geschichte der Zürcher Effektenbörse (1882—1891).“

Asper, Adolf von Zürich: „Die Sicherung der Gesellschaft vor gemeingefährlichen verbrecherischen Geisteskranken.“

Frey, Jakob E. von Zürich: „Die Unterdrückung von Urkunden auf der Grundlage des Vorentwurfes von 1916 zu einem schweiz. Strafgesetzbuch.“

Landau, Alexander von Zürich: „Die Arbeitszeit bei Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten nach schweiz. Recht.“

Zürich, 22. März 1918.

Der Dekan: *Reichel.*

Von der medizinischen Fakultät:

Franceschetti-Spitzer, Berta von Zürich: „Spätresultate von Linsenverletzungen.“

Zürich, 22. März 1918.

Der Dekan: *E. Feer.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Appenzeller, Luise von Zürich: „Der „Bildungsfreund“ Thomas Scherrs und seine Bearbeitung durch Gottfried Keller.“

Zürich, 22. März 1918.

Der Dekan: *G. F. Lipps.*